

30.11.2016

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts“ (Drucksache 16/12366) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (Drucksache 16/13546)

**Landesgleichstellungsgesetz zukunftsorientiert fortschreiben –
Männerdiskriminierende, bürokratische und wettbewerbsverzerrende Fesseln für eine
moderne und konkurrenzfähige nordrhein-westfälische Verwaltungslandschaft lösen**

I. Ausgangslage

Das geltende Landesgleichstellungsgesetz ist mittlerweile 17 Jahre alt und entspricht nicht mehr dem Zeitgeist der Gesellschaft. Mit Hilfe des Landesgleichstellungsgesetzes hat sich der Frauenanteil im Landesdienst deutlich zum Positiven verändert. So stellt der aktuelle Bericht zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes dar, dass im Landesdienst die Frauenanteile weiter zugenommen haben und mittlerweile 58 Prozent der 337.770 Landesbediensteten weiblich sind. Ferner wird im Bericht dokumentiert, dass sich seit dem Inkrafttreten des Landesgleichstellungsgesetzes im Jahr 1999 die Frauenanteile in den Laufbahngruppen und in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen durchgehend positiv entwickelt haben – besonders erfreulich im höheren Dienst, wo sich der Frauenanteil zwischen 1999 und 2012 nahezu verdoppelt hat und nun bei 54,8 Prozent liegt.

Eine gesetzliche Anpassung des Landesgleichstellungsgesetzes an die gegenwärtigen Lebens- und Arbeitsweisen von Frauen und Männern ist nach fast zwei Dekaden Gültigkeit dringend geboten, da diese sich gewandelt haben. Derzeit vollzieht sich ein gesellschaftlicher Prozess weg von dem traditionellen Verhaltensmuster hin zu einer gelebten Partnerschaftlichkeit zwischen Frauen und Männern. Eine moderne Genderpolitik auf Landesebene muss deshalb nicht nur die geschlechterspezifischen Probleme von Frauen, sondern gleichermaßen auch die von Männern berücksichtigen.

Datum des Originals: 30.11.2016/Ausgegeben: 30.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Auftrag aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG gebietet es, dasjenige Geschlecht zu fördern, das benachteiligt ist. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG enthält ein spezielles Diskriminierungsverbot aus Gründen des Geschlechts. Konkret bedeutet dies, dass der Gesetzgeber berechtigt ist, faktische Nachteile von Frauen durch begünstigende Regelungen auszugleichen, beispielsweise zur Vermeidung beruflicher Nachteile nach familienbedingter Unterbrechungszeit oder infolge von Teilzeitbeschäftigung. Da es sich hierbei nicht um eine geschlechtsspezifische Einbahnstraße handelt, sind staatliche Regelungen zur Gewährleistung des Diskriminierungsverbots des Art. 3 Abs. 3 GG auch mänderspezifisch möglich. Gleichstellung ist als Gewährleistung von Gleichberechtigung für Männer und Frauen zu verstehen. Ein Verständnis des einheitlichen Regelungskomplexes von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG als reines Frauengrundrecht widerspräche im Übrigen auch dem Willen des Verfassungsgebers und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Aufgabe einer Novelle des Landesgleichstellungsgesetzes muss es sein, dem gewandelten gegenwärtigen Gesellschaftsbild gerecht zu werden und Freiraum für künftige Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Der Gesetzentwurf „Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts“ der Landesregierung wird diesem Anspruch nicht gerecht, weil für den Gesetzentwurf die veralteten und überholten Maßstäbe, nämlich das Betreiben einer reinen Frauenpolitik, zugrunde gelegt worden sind. Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Gleichstellungspolitik legt nur einseitig den Fokus auf die geschlechtsspezifischen Probleme der Frauen und setzt diesen Genderaspekt mit Schwäche gleich. Die Lebenswirklichkeit, bei der sich die Rolle des Mannes derzeit stark im Umbruch befindet, wird völlig ausgeblendet. Der Gesetzentwurf stellt somit keinerlei Hilfestellung für die Überwindung der tradierten Rollenzuschreibungen von Frauen und Männern dar. Er schürt sogar den Konflikt zwischen dem klassischen und modernen Männerbild.

Dadurch, dass der Gesetzentwurf unter Gleichstellung der Geschlechter Gleichmacherei und nicht eine chancengerechte Gleichberechtigung von Frauen und Männern versteht, soll mit allen auch verfassungswidrigen Mitteln die Feminisierung in allen Verwaltungseinheiten des Landes und der Kommunen vorangetrieben werden. Es ist aber nicht akzeptabel, das Geschlecht bei der Ausschreibung, der Einstellung und Beförderung, Höhergruppierung oder bei der Besetzung von Aufsichtsräten der fachlichen Qualifikation und/oder bisher erbrachten Leistung zu bevorzugen. Das gilt sowohl für die Beschäftigten als auch für die Administration und öffentlichen Unternehmen an sich, denen beispielsweise wie bei den Sparkassen, LBS oder NRW.BANK erhebliche Wettbewerbsnachteile im Markt drohen. Ebenso ist es nicht akzeptabel, die Befugnisse und Rechte der demokratisch gewählten Mandatsträger in kommunalen Vertretungen zu konterkarieren.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. anzuerkennen, dass die Gleichstellungspolitik sich weiterentwickelt hat und die Geschlechtergerechtigkeit mit einer Chancengleichheit von Frauen und Männern im Vordergrund steht,
2. sicherzustellen, dass eine Aufwertung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten nicht zu einer Art Mitbestimmungsorgan führt,
3. anzuerkennen, dass Gleichstellung als Gewährleistung von Gleichberechtigung für Männer und Frauen zu verstehen ist und auch zur Erhöhung der Qualität des Verwaltungshandelns beitragen kann,

4. den Gesetzentwurf „Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts“ zurückzuziehen und zukunftsorientiert unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes aller Geschlechter und unter Berücksichtigung einer dauerhaft hohen Qualität der Verwaltungsarbeit für die Nutzer, nämlich die Bürger und die Wirtschaft zu überarbeiten. Dabei muss die Gesetzesnovelle insbesondere folgende Aspekte berücksichtigen:
- Aufnahme von Männerbelangen in das Landesgleichstellungsgesetz,
 - Männer als Bewerber für das Amt des/der Gleichstellungsbeauftragten zuzulassen,
 - künftig Einstellungen nach Beurteilung der Qualifikation und nicht nach Geschlecht zu entscheiden, so dass eine dauerhafte künftig hohe Leistungsfähigkeit in allen Verwaltungseinheiten des Landes und der Kommunen sowie in öffentlichen Unternehmen möglich ist,
 - künftig Beförderungen im öffentlichen Dienst nach Beurteilung der Leistung und nicht nach Geschlecht vorzunehmen,
 - keine Quotenregelung vorzuschreiben, sondern selbstverpflichtende freiwillige Regelungen zu honorieren und zwar bei allen Verwaltungseinrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie aller sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Landesbetrieben sowie Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, den Gerichten, den öffentlichen Schulen, Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes, den Universitätskliniken, den staatlichen Kunsthochschulen sowie Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Landtagsverwaltung, der nordrhein-westfälischen Sparkassen und der LBS West.

Christian Lindner
Christof Rasche
Susanne Schneider
Ralf Witzel

und Fraktion